

Wir haben uns hier versammelt

Was bedeutet das neue Berliner Versammlungsgesetz für die linke Praxis?

Eine Einführung und Übersicht für Teilnehmer*innen und Anmelder*innen.

Um den Folgenden Text so verständlich wie möglich zu machen, gibt es Einführung und Erläuterungen unter I.-III. Wer direkt zu den rechtlichen Neuerungen des neuen Versammlungsgesetzes möchte, navigiere bitte zu V. (Seite 6)

I. Einführung

Neue Sicherheitsgesetze für Berlin

Im Vergleich zu der medialen Begleitung, die den neuen Polizeigesetze in anderen Bundesländern zukam, verläuft die Ausarbeitung des neuen Polizeigesetzes (in Berlin: Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG)) weitgehend geräuschlos. Das liegt zunächst daran, dass umstrittene Verschärfungen der anderen Bundesländer teils nicht übernommen wurden, aber auch daran, dass das Polizeigesetz zusammen mit einem neuen Berliner Versammlungsfreiheitsgesetz (VersFG BE) verhandelt wurde. Letzteres vergrößerte die politische Verhandlungsmasse und führte dazu, dass es schon nach dem Durchstechen erster Entwürfe der beiden Gesetze im Jahr 2019 hieß, die Regelungen seien kaum noch verhandelbar: Zu komplex sei die geheime Verhandlung, zu fragil seien die Kompromisse. Trotz dieser fragwürdigen demokratischen Praxis ist nun zunächst das neue Versammlungsfreiheitsgesetz in Kraft getreten. Es gilt seit dem 28.2.2021 in Berlin und ist abrufbar unter: HTTPS://GESETZE.BERLIN.DE/BSBE/DOCUMENT/JLR-VERSAMMLFRHGBERAHMEN (KURZELINKS.DE/0H5W).



Dies wollen wir zum Anlass nehmen über die neue rechtliche Situation aufzuklären, um eine offensive Praxis zu ermöglichen. Es bietet in der Tat einige rechtliche Neuerungen, die offensive Momente ermöglichen können. Das eingangs erwähnte neue ASOG wird wohl in wenigen Wochen ebenfalls in Kraft treten. Auch hier gilt es, früh und progressiv mit der neuen Lage umzugehen.

II. Versammlungsgesetze

Versammlungsrecht ist seit 2006 Ländersache. Davor galt bundesweit das Bundesversammlungsgesetz (VersG). Trotz der Kompetenzänderung gilt oder galt das Bundesgesetz in einigen Bundesländern fort, da die Länder keine eigenen Gesetze erlassen haben. So auch in Berlin bis zum 27.2.2021 (Ausnahme: Besondere Regelungen zur Ton- und Videoaufzeichnung während Versammlungen). Das VersG ist 1953 in Kraft getreten und dementsprechend gibt es eine Fülle von gerichtlichen Entscheidungen dazu. Das neue VersFG BE löst nun die Geltung des VersG in Berlin ab. Es soll an das Versammlungsfreiheitsgesetz Schleswig-Holsteins angelehnt sein. Dennoch ist es ein weitgehend neues Gesetz zu dem es keine gerichtlichen Entscheidungen gibt, was in der Praxis zu einigen Problemen führen wird (dazu sogleich mehr). Verglichen wird im Folgenden die Regelungen des VersG (alte Rechtslage) mit den neuen VersFG BE (neue Rechtslage).

III. Neues Gesetz bringt zunächst mehr Handlungsspielraum für Berliner Polizei

Die Rot-Rot-Grüne Koalition taufte das neue Gesetz als „-freiheitsgesetz". Dies ist auch rechtlich bemerkenswert, gewährleistet der Art. 8 des Grundgesetzes doch eine umfassende Versammlungsfreiheit. Jedes weitere Gesetz kann diese (rechtliche) Freiheit nur beschränken.

Von diesem Anspruch ist am Ende der eingangs erwähnten komplexen und fragilen Kompromisse leider nicht mehr viel übrig geblieben. Positiv zu erwähnen ist, dass sich rechte Versammlungen strenger reglementieren lassen. Leider sind durch konservative Regierungsmitglieder und Polizeilobbyisten viele positive Ansatzpunkte verwässert und insbesondere kompliziert worden. Dazu gehören u.a. die Regelungen zur Vermummung und

Schutzausrüstung, wo zwar die liberale Handschrift noch zu erkennen ist, sich aber große Unsicherheiten hinsichtlich der rechtmäßigen Umsetzung bestehen werden.

Dass die Berliner Polizei an einem liberalen Gesetz kein Interesse hat und es ihr weniger um die repressivere Handhabung rechter Versammlungen, sondern vielmehr um die Bekämpfung und Kriminalisierung linker Demonstrationen geht, muss hier nicht weiter ausgeführt werden. Es zeigt aber das erhebliche Gefahrenpotential für linke Demonstrationen, dass bei der Interpretation der neuen Gesetzeslage berücksichtigt werden sollte. Die Berliner Polizei hat ein Instrumentarium in die Hand bekommen, dass es teilweise ermöglicht Versammlungen einfacher zu verbieten, aufzulösen oder mit Auflagen zu belegen, eine Fülle neuer und unbestimmter Rechtsbegriffe enthält und zu dessen Neuerungen es keine Rechtsprechung gibt. Im schlechtesten Fall muss man sich also drauf einstellen, dass die Polizei ihre freie Interpretation des Gesetzes zunächst einige Monate und Jahre durchsetzen wird, bevor gerichtliche Entscheidungen Klarheit schaffen. Danach gilt es dann freilich daran zu glauben, dass die Berliner Polizei sich an gerichtliche Entscheidungen hält.

Allerdings ist eben vieles, auch für die Polizei unklar. Es ist anzuraten, dass sich zumindest Personen, die regelmäßig Versammlungen begleiten oder anmelden, sich früh mit dem Gesetz auseinandersetzen um einen sicheren und offensiven Umgang zu ermöglichen. Aber auch teilnehmenden Personen sollten über ihre Rechte, etwa bei Kontrollen im Vorfeld der Versammlung, wissen und dort aktiv auf die Befolgung des neuen Gesetzes durch die Polizei hinwirken.

Prozessual gibt es zwar die Möglichkeit von Eilverfahren, etwa gegen Verbote von Versammlungen im Vorhinein. Die Entscheidungen, die die Polizei aber während und nach der Versammlung trifft (also Auflösung, weitere Auflagen etc.), sind aber – rechtlich gesehen – zu dulden und Rechtsschutz kann erst im Nachhinein durch langwierige Verwaltungsgerichtsverfahren erlangt werden, die für die Zukunft feststellen, ob die Handlung der Polizei dem Gesetz entsprach oder nicht. Solche Verfahren dauern in der Regel zwischen ein bis zwei Jahren.

IV. Nutzt die Möglichkeiten und vernetzt euch!

Wie ihr unten gleich sehen werdet, gibt es Neuerungen die eindeutig Besserungen enthalten (bspw. Mitnahme von Schutzausrüstung und Vermummung nicht strafbar; Versammlungen vor dem AGH möglich; Leiter*innenlose Versammlungen möglich). Es gilt diese neuen Möglichkeiten zu nutzen. Des Weiteren gibt es eine Fülle von Neuerungen, die uneindeutig sind und wo sich deshalb nicht im Vorhinein klären lässt, wie die Polizei damit umgehen wird (bspw. Verbotsanordnungen zur Strafbarkeit der Verwendung von Vermummung und Schutzausrüstung; Neue Verbotstatbestände für (rechte) Versammlungen; Identitätsfeststellungs- und Durchsuchungsbefugnisse; Präventiver Ausschluss von Personen aus Versammlungen; Enger Begriff der Störung einer anderen Versammlung). Viele dieser Neuerung haben ausweislich der Gesetzesbegründung eine liberale Intention, die der Gesetzestext allerdings nicht immer zur Geltung hilft.

Bezogen auf diese Ungewissheit ist es in den nächsten Monaten wichtig, Erkenntnisse über den Umgang der Polizei mit den neuem Gesetz zu sammeln, sich versammlungsfreiheitsbeschränkende Auslegungen nicht gefallen zu lassen und sich ggf. zu einem gemeinsamen (rechtlichen) Vorgehen zu entschließen oder einen kreativen Umgang damit zu finden. Dabei kann es insbesondere für folgende Anmelder*innen hilfreich sein erste Versammlungsbescheide und Anordnungsbescheide (anonymisiert) zu veröffentlichen.

V. Die einzelnen Regelungen

Im Folgenden haben wir einige gesetzliche Neuerungen herausgesucht, die uns für die linke politische Praxis wichtig erscheinen. Bei der Interpretation des Gesetzestextes orientieren uns dabei sowohl an der Gesetzesbegründung (Drucksache 18/2764; abrufbar unter: HTTPS://







WWW.PARLAMENT-BERLIN.DE/ADOS/18/IIIPLEN/VORGANG/D18-2764.PDF, (KURZELINKS.DE/J3AT)) als auch an einer Online-Veranstaltung des Arbeitskreises kritischer Jurist*innen (akj hu) mit Prof. Felix Hanschmann, dessen Folien hier abrufbar sind: HTTPS://AKJ.REWI.HU-BERLIN.DE/INDEX.PHP?POST=32-EIN-NEUES-VERSAMMLUNGSGESETZ-FUR-BERLIN (KURZELINKS.DE/E9LP). Zudem wurde auch die Stellungnahme des Republikanischen Anwält*innenvereins (RAV) zum Gesetzesentwurf herangezogen (HTTPS://WWW.RAV.DE/PUBLIKATIONEN/MITTEILUNGEN/MITTEILUNG/ERKLAERUNG-DES-RAV-DER-VDJ-UND-DES-GRUNDRECHTE-KOMITEES-ZUM-GESETZENTWURF-FUER-EIN-BERLINER-VERSAMMLUNGS-FREIHEITSGESETZ/28F4C866C74BE22E6B284B31563C8116/ (KURZELINKS.DE/POL0)).

1 Vermummung (Nr. 1) und Schutzausrüstung (Nr. 2), § 19 VersFG

a. Regelung

Bei den neuen Regelungen zu Vermummung und Schutzausrüstung muss zunächst zwischen der Verwendung (also bspw. dem Tragen einer Vermummung) und dem Beisichführen von Gegenständen (also bspw. dem Schlauchschal in der Tasche) differenziert werden. Es bleibt verboten, auf Versammlungen sog. Schutzausrüstung zu verwenden bzw. sich zu vermummen, wenn das geschieht, um sich vor der Identifizierung zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bzw. vor polizeilichen Maßnahmen zu schützen (vgl. **§ 19 Absatz 1 VersFG BE**). Das Verwenden dieser Gegenstände (also die Vermummung oder bspw. das Anziehen eines Helmes) zu den o. g. Zwecken ist nach **§§ 26 Abs. 2 Nr.3, 19 Abs. 2 VersFG BE** ist nur nach einer polizeilichen Anordnung verboten und strafbar (dazu sogleich mehr).

Das *Mitführen* von Schutzausrüstung und Vermummungsgegenständen ist unter dem neuen Gesetz in jedem Fall erlaubt. Die Polizei kann also nicht mehr Schlauchtücher, (Schutz-)Brillen oder Helme vor der Versammlung beschlagnahmen, solange sie nicht angelegt sind bzw. getragen werden. Eine Einschränkung kann sich allerdings möglicherweise aus dem etwas unklaren **§ 17 VersFG BE** ergeben (vgl. S. 19).

b. Mögliche Anwendung

Wie die Regelung zur polizeilichen Anordnung in der Praxis angewandt werden wird, bleibt abzuwarten. Nach der Gesetzesbegründung soll das Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot freiheitsschonender ausgestaltet sein als bisher. So wird das Bedürfnis, sich – auch auf einer Versammlung – anonym zu bewegen und sich vor Gewalt Dritter (bspw. Nazis) zu schützen, explizit in der Gesetzesbegründung anerkannt. Es wird wohl – so zeichnet es auch die Gesetzesbegründung vor – bei Versammlungen, bei denen mit Verstößen gegen das Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot zu rechnen ist, bereits im Vorfeld angeordnet werden, welche Gegenstände verboten sind.

In **§ 19 Abs. 2 VersFG BE** ist festgelegt, dass eine solche Anordnung die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnen muss. Das bedeutet, dass die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit der Vermummung bzw. des Verwendens von Schutzausrüstung davon abhängen, dass bzw. ob die Gegenstände in der Anordnung genannt sind. Es gibt daher wohl zwei mögliche Szenarien:

Entweder in den Anordnungen wird ähnlich pauschal wie unter dem bisherigen Versammlungsgesetz das entsprechende Verwenden sämtlicher Gegenstände verboten wird, die zur Vermummung oder als Schutzausrüstung dienen können. Ob die Gerichte dies durchgehen lassen, bliebe abzuwarten; die Konstruktion des Verbots nur bei gesonderter Anordnung würde dann jedenfalls weitgehend leerlaufen, was eher gegen die Zulässigkeit spricht. Das heißt aber nicht, dass die Gerichte und insbesondere die Polizei genauso sehen werden.

Zweite Möglichkeit ist, dass die Anordnungen lange (Standard-)Listen an potenziellen Vermummungs- bzw. Schutzausrüstungsgegenständen enthalten. Das Verbot der einzelnen Gegenstände muss aber im Einzelfall verhältnismäßig sein, was regelmäßig sehr umstritten sein dürfte. Hier droht eine langwierige Einzelfallrechtsprechung, die im Versammlungsrecht nicht gerade wünschenswert ist, weil Rechtsschutz gegen kurzfristige Anordnungen regelmäßig nur nachträglich zu bekommen ist, also wenn die Versammlung aufgelöst wurde. Der Polizei werden immer gute Gründe einfallen, warum dieses

oder jenes Urteil zu einem bestimmten Gegenstand auf eine andere Versammlung nicht übertragbar ist.

Es wird sich zeigen, wie die Anordnungsregelung verstanden wird. Zu weit kann es nicht sein, sonst wird sie obsolet, (zu) eng wird sie aber auch nicht verstanden werden können, weil es sonst unendliche Umgehungsmöglichkeiten gibt.

Jedenfalls alltägliche Gegenstände wie Sonnenbrillen sollen nach der Gesetzesbegründung nicht „pauschal anordnungsfähig" sein, dürften also nicht generell im Vorfeld, sondern nur im konkreten Einzelfall verboten werden.

Das Anordnungserfordernis gilt für die Strafbarkeit, das heißt, dass ohne eine Anordnung eine Vermummung bzw. die Verwendung von Schutzausrüstung nicht strafbar ist, **§ 26 Abs. 2 Nr. 3 VersFG BE**. Außerdem gilt es auch für das Verbot selbst. Es soll laut der Begründung generell das (gewaltsame) Vorgehen gegen Vermummung bzw. Schutzausrüstung (im Amtsdeutsch: Verwaltungszwang) nur aufgrund einer solchen Anordnung möglich sein.

c. Umgang

Die wichtigste Neuerung dürfte sein, dass das Mitführen von Schutzausrüstung bzw. Gegenständen zur Vermummung nicht mehr rechtswidrig ist. Hinsichtlich des Verwendens gibt es für Versammlungsanmelder*innen und -teilnehmer*innen es zwei Felder, auf denen es sich möglicherweise lohnt, tätig zu werden:

Zum einen kann bei Vermummung offensiv damit argumentiert werden, dass sie nicht erfolgt, um die Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu verhindern, sondern, um beispielsweise das Abfilmen durch politische Gegner*innen, Fernsehkameras oder auch die Ausspionierung durch den Verfassungsschutz zu verhindern (es soll ja Menschen geben, von denen der Verfassungsschutz weiß, wann sie auf welcher Versammlung waren). Auch gegen das Abfilmen durch die Polizei selbst kann man etwas haben, wenn man keine Strafverfolgung vereiteln möchte, sondern einfach, weil man den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht will.

Zum anderen können wir uns vorstellen, dass es gute Möglichkeiten gibt, hinsichtlich der in den Anordnungen genannten Gegenstände kreative Workarounds zu finden. Hier kann nur abgewartet werden, wie die Polizei und die Gerichte damit umgehen.

Wir erinnern uns: Solange ein Gegenstand nicht in einer Anordnung auftaucht, darf er *gerade auch* dafür verwendet werden, um sich der Strafverfolgung zu entziehen oder sich vor hoheitlichen Maßnahmen zu schützen. Dann muss die Polizei zunächst das Ablegen des entsprechenden Gegenstandes anordnen, bevor eine strafbare Handlung vorliegt oder sie dagegen vorgehen darf. Taucht er hingegen in einer Anordnung auf, ist trotzdem *nur* die Verwendung zum Zweck der Verhinderung der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bzw. dem Schutz vor hoheitlichen Maßnahmen verboten. Es könnte sich also lohnen, sowohl mit der Art des Gegenstandes vor dem Hintergrund der Anordnung als auch dem Zweck der Verwendung spielerisch umzugehen.

Um Erfolge auf diesen Gebieten zu erzielen, ist es vielleicht sinnvoll, kreative und bunte Formen des Umgangs mit den neuen Regelungen zu finden. So kann es einerseits der Polizei erschwert werden, mit dem Uniformverbot (**§ 9 Abs. 2 VersFG BE**) und der Vermittlung von Gewaltbereitschaft (**§ 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 VersFG BE**) zu argumentieren. Andererseits könnte die Argumentation, die Vermummung sei nicht zum Zwecke der Verhinderung der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erfolgt, erleichtert werden.

Wenn die Polizei in Zukunft gegen Versammlungen oder Teilnehmer*innen wegen Vermummung oder Schutzausrüstung vorgeht und dadurch erfahrungsgemäß die Lage oft zum Eskalieren bringt, darf es ihr nicht mehr durchgehen gelassen werden, mit dem Legalitätsprinzip (das heißt, dass die Polizei Straftaten verfolgen muss) zu argumentieren. Ein bekanntes Beispiel dafür dürfte die Welcome2Hell-Demo während des G20-Gipfels in Hamburg gewesen sein, wo die Polizei zumindest im Nachhinein ihren Einsatz damit rechtfertigte, dass ihr die Hände gebunden gewesen seien, denn durch die Vermummung seien ja massenhaft Straftaten begangen

worden. In solchen Lagen sollte dann angeführt werden, dass sie die Strafbarkeit der Gegenstände ja durch den Erlass zunächst sehenden Auges selbst angeordnet hat, sich danach aufs Legalitätsprinzip zurückzuziehen, ist unlogisch. Ob dieses Argument juristisch verfängt ist unklar; man könnte argumentieren, dass es gegen das Deeskalationsgebot aus **§ 3 IV VersFG** verstößt, sich als Polizei im Vorfeld der Versammlung zu sehr selbst zum Einschreiten zu zwingen. Zumindest politisch erscheint es sinnvoll, der Polizei vorzuwerfen, dass sie sich die Anlässe für ihre Angriffe auf die Versammlungen selbst schafft.

Rechtlich gesehen sind Anordnungen zwar keine Beschränkungen (=Auflagen s.o.). Dennoch können sie im Vorfeld der Versammlung angeordnet werden. Der Unterschied dürfte sein, dass Beschränkungen der Versammlung auferlegt wurden (und die Versammlungsleiter*in im Zweifel für die Folgeleistung zu sorgen hat) und Anordnungen gegen über den Teilnehmer*in bekannt gemacht werden müssen (Anordnung als sog. Allgemeinverfügung). Allerdings wird man genau wie gegen Beschränkungen auch gegen Anordnungen rechtlich vorgehen können. Gerade jetzt, wo dieses Gesetz noch sehr neu ist, kann es ratsam sein sich gegen allzu unfaire und abstruse Anordnungen im gerichtlichen Eilverfahren zu wehren. Ob dies im Einzelfall erfolgsversprechend ist, sollte mit einer Anwält*in geklärt werden. Zudem können nach unserer Auffassungen Anordnungen nicht abstrakt für eine Vielzahl von Versammlungen ergehen, sondern immer nur gegenüber den Versammlungsteilnehmer*innen einer konkreten Versammlung. Daher steht zu erwarten, dass die Polizei ein oder mehrere Standardanordnung ausabreitet, die sie gegenüber vielen linken Versammlungen immer wieder verordnet. Dies spricht ebenfalls dafür sich damit intensiver auseinanderzusetzen und dass sich unterschiedliche Anmelder*innen vernetzen.

Des Weiteren bedeutet unsere Interpretation auch, dass Anordnungen immer und jedes Mal aufs Neue gegenüber den Versammlungsteilnehmer*innen ergehen müssen. Das kann zu interessanten Konstellationen bspw. bei Spontanversammlungen führen, wo die Polizei erst nach ihrer Ankunft (und schon deutlich nach Beginn

der Versammlungen) anordnen müsste, was genau dem Vermummungs- und Schutzgegenständeverbot unterfällt. Erst danach wäre das Verwenden der angeordneten Gegenstände verboten und strafbar.

So sieht es auch die Gesetzesbegründung vor: *„Die zuständige Behörde soll bei Versammlungslagen, bei denen Verstöße gegen die Verbote nach Absatz 1 oder 2 wahrscheinlich sind, im Regelfall bereits vor Beginn der Versammlung die Anordnung mit konkret bestimmten Gegenständen in geeigneter Art und Weise veröffentlichen. Alltagsgegenstände wie z.B. Fahrradhelme, Luftpumpen, Regenschirme oder Sonnenbrillen sind dabei nicht pauschal anordnungsfähig, da das bloße Mitsichführen vom Tatbestand regelmäßig nicht umfasst sein wird und es mithin keinen rechtlichen Anknüpfungspunkt für ein generelles Verbot im Vorfeld geben kann. Das Verbot darf insoweit vor oder im Verlauf einer Versammlung angeordnet werden, wenn die Gegenstände zum gesetzlich pönalisierten Zwecke tatsächlich verwendet werden."*

Denkbar ist aber, dass die Polizei, eine Anordnung für eine Vielzahl von Versammlungen erlässt. Hierbei bestehen aber Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit, da Anordnungen durch die Exekutive sich nicht abstrakt auf eine Vielzahl von Sachverhalten beziehen dürfen. Dagegen müsste ggf. gerichtlich vorgegangen werden.

---

2 Auflösungs- und Verbotsgründe, § 14 VersFG BE

Eine Versammlung konnte nach alter Rechtslage aufgelöst werden, wenn sie eine Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, **§ 15 VersG**.

a. Streichung der Öffentlichen Ordnung

Gestrichen wurde im VersFG BE der Begriff der „öffentlichen Ordnung", der den Sittlichkeitsvorstellungen der Mehrheitsgesellschaft entspricht. Im Versammlungsrecht wurde er gegen linke Versammlungen kaum bis gar nicht angewendet, sodass hieraus keine spürbaren Konsequenzen erwachsen werden.

b. Konkretisierung der öffentlichen Sicherheit

Ein Verbot, eine Beschränkung oder Auflösung kommt nach neuer Rechtslage auch in Betracht, wenn die Versammlung die öffentliche Sicherheit gefährdet. Ein Verbot wird im Vorhinein der Versammlung erteilt, die Auflösung findet während der Versammlung statt. Beschränkungen (entspricht dem früheren Begriff der Auflage) schränken die Versammlung durch bestimmte Vorgaben ein. Beschränkungen sind, sofern durch sie auch die öffentliche Sicherheit gewährleistet werden kann, immer den Verboten und Auflösungen vorzuziehen. Beispielsweise verstößt eine Versammlung gegen die öffentliche Sicherheit, wenn die Mehrheit der Teilnehmer*innen Straftaten begeht oder dies zu erwarten ist. Straftaten vereinzelter Teilnehmer*innen reichen nachwievor nicht aus. Soweit entspricht das Gesetz der alten Rechtslage.

Im **Absatz 2 des § 14 VersFG BE** werden exemplarisch einige weitere Verbots-, Beschränkungs- und Auflösungsgründe aufgeführt. Diese sind teilweise neu. Sie konkretisieren dabei den Begriff der öffentlichen Sicherheit aus Absatz 1.

aa. Verbot, Auflösung und Beschränkung von rechten Demonstrationen

Im 1. Satz des Absatzes 2 haben die Nr. 1, 2, 3 und 4 die Intention rechte Demonstrationen einfacher verbieten bzw. beschränken zu können. Eine Anwendbarkeit auf linke Demonstrationen ist durch die Formulierungen (u. a. *„rassistische Zuschreibung"*; Billigung der *„nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft"*) eher fernliegend. Vielmehr sollte dieser Paragraph genutzt werden, um öffentlichen Druck auf die Versammlungsbehörde auszuüben, um rechte Demonstrationen frühzeitig zu verbieten. Im 2. Satz des Absatzes 2 ist die Nr. 2 aus denselben Gründen für linke Versammlung nicht problematisch.

Zu den einzelnen Verbotsgründen lässt sich feststellen:

§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 a und b VersFG BE entsprechen der Formulierung der Volksverhetzung (**§ 130 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Strafgesetzbuch**) sowie **§ 14 Absatz 2 Nr. 2** dem **§ 130 Absatz 4 Strafgesetzbuch**

entspricht. Wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei Versammlungen (mehrheitlich) Straftaten begangen werden, sind diese Versammlungen nach alter sowie neuer Rechtslage mit Beschränkungen zu versehen oder (falls nicht ausreichend) zu verbieten. Dies legte und legt der Begriff der öffentlichen Sicherheit fest. Änderungen kann es hier jedoch für die Praxis dennoch geben. Einerseits kann anhand der Gesetzesbegründung der Tatbestand weiter ausgelegt werden als es etwa die Strafgerichte tun. Hier ist zu beachten, dass der Gesetzestext gerade nicht einfach auf das Strafgesetzbuch verweist, sondern diesen Text wiederholt und für eine eigene (weitere) Auslegung zugänglich macht. Anderseits wird hieraus für Praxis ein deutlicher Auftrag an die Berliner Polizei, rechte Versammlungen streng und frühzeitig zu reglementieren. Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des öffentlichen Friedens wird in der Gesetzesbegründung anerkannt, dass auch gewaltfreie Formen des Rassismus bei dem Begriff des öffentlichen Friedens zu berücksichtigen sind.

§ 14 Absatz 2 Nr. 3 VersFG BE enthält eine zusätzliche Beschränkungsmöglichkeit für Versammlungen an Gedenktagen oder Gedenkorten. Eine Liste dieser Tage und Orte findet sich im Anhang des Gesetzes. Allerdings muss es für das Einschreiten der Versammlungsbehörde konkrete Anhaltspunkte geben, die auf die Wahrscheinlichkeit schließen lassen, dass die Würde der Opfer beeinträchtigt wird. Besonders hoch sind die Anforderungen an Nähe und Grad der Wahrscheinlichkeit nicht. Eine Erweiterung der symbolträchtigen Orte kann vom Senat per Rechtsverordnung erlassen werden. Die Liste der Gedenktage ist abschließend. Die Formulierung „Würde der Opfer“ ist hinsichtlich der Liste der Gedenktage (bspw. 8. Mai Tag der Befreiung) nicht besonders glücklich gewählt. Die Intention geht jedoch durch die Kontextualisierung *„nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft*“ eindeutig hervor.

§ 14 Absatz 2 Nr. 4 VersFG BE hat keine besondere Begründung erhalten. Welcher Anwendungsbereich daraus erwächst, ist uns momentan nicht klar.

bb. Weiterer Verbots-, Auflösungs- und Beschränkungsgründe

Die Nr. 1 des 2. Satzes aus Absatz 2 hingegen scheint uns deutlich problematischer, sodass es sich lohnt hier den Wortlaut einmal zu zitieren:

„Gleiches gilt [also dass die Versammlung verboten, beschränkt oder aufgelöst werden kann; Anm. d. Verf.], wenn die Versammlung auf Grund der konkreten Art und Weise ihrer Durchführung geeignet oder dazu bestimmt ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln und dadurch einschüchternd wirkt oder in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale und ethische Anschauungen verstößt".

Anders als bei den vorigen Nummern fehlt hier der Bezug auf eine rechte Meinungsäußerung. In der Gesetzesbegründung wird zwar das Laufen im Gleichschritt oder mit Trommelschlag als Beispiel für die Anwendung dieser offenen Norm, dennoch sind auch andere Anwendungsbereiche denkbar.

Denkbar ist, dass die Polizei einen schwarzen Block, der mit Böllern durch Berlin zieht, ebenfalls dafür geeignet hält Gewaltbereitschaft zu vermitteln und dieser eine einschüchternde Wirkung bemisst. Dies gilt umso mehr mit Blick auf das weite Verständnis von „linker Gewalt", das bürgerliche Medien und Polizei propagieren. Aktuell zeigt sich die Polizei etwa in den WTF-Blockade-Verfahren sichtlich bemüht, die friedliche Sitzblockade als unberechenbaren und gewaltbereiten Protest zu inszenieren. Zudem erhält mit dem *„sittlichen Empfinden"* der Bürger*innen wieder ein schwammiger und problematischer Rechtsbegriff in das Versammlungsgesetz Einzug, was gerade mit der Streichung des Begriffs der *„öffentlichen Ordnung"* vermieden werden sollte. Wie immer ist es um Grundrechte schlecht bestellt, wenn die Mehrheit der Gesellschaft darüber zu entscheiden hat.

Es bleibt abzuwarten, ob und wie die Polizei diesen Paragrafen anwendet. Falls die Polizei sich entscheidet, diesen Paragraphen gegen linke Versammlungen anzuwenden, kann es sich lohnen dagegen vorzugehen. Insbesondere ist der Paragraph unbestimmt und weiter gefasst als die bisheriger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts *»in der von einem aggressiven und provokativen,*

*die Bürger*innen Versammlungsteilnehmer*innen die Rede ist, ‚durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird' (BVerfGE 111, 147 [157]).“* (s. Vortrag Prof. Felix Hanschmann), sodass sich für eine Verfassungswidrigkeit argumentieren lässt. Durch die weite Begrifflichkeit ergibt sich jedenfalls kein Zwang für polizeiliches Einschreiten.

3 Deeskalationsgebot, § 3 VersFG BE

Nach neuer Rechtslage gilt nun ein an die Polizei adressiertes Deeskalationsgebot. Absatz 2 des § 3 statuiert zunächst nur Aufgaben der Polizei, etwa die freie Berichterstattung der Medien zu gewährleisten. Diese Aufgaben lassen sich gut zur Argumentation nutzen, können für die Polizei aber keine Eingriffsbefugnisse für Maßnahmen statuieren.

§ 3 Absatz 4 VersFG BE enthält das eigentliche Deeskalationsgebot: *„Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die zuständige Behörde darauf hin, bei konfliktträchtigen Einsatzlagen Gewaltbereitschaft und drohende oder bestehende Konfrontationen zielgruppenorientiert zu verhindern oder abzuschwächen, um eine nachhaltige Befriedung der jeweiligen Lage zu ermöglichen.“*

Auch dieser Abschnitt enthält keine Befugnis für die Polizei bestimmte Maßnahmen vorzunehmen, sondern ist lediglich eine Leitlinie. Dies kann bei Gesprächen auf der Versammlung zwischen Anmelder*innen/Leiter*innen und Polizei als Argument genutzt werden, etwa wenn die Polizei mit der Auflösung droht. Auch bei zukünftigen Verfahren vor den Verwaltungsgericht wird mit dieser Norm gut zu argumentieren sein.

Der RAV wies in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf aber auch auf Gefahren dieser Norm hin. So könnte das *„Deeskalationsgebot kann als Auftrag an die Polizei verstanden werden, weit im Vorfeld von Gefahren für die öffentliche Sicherheit präventiv und eingreifend tätig zu werden.“* Insbesondere ist dies denkbar bei Protesten gegen rechte Versammlungen.

4 Ausschluss von Personen, § 16 VersFG BE

Nach bisheriger Rechtslage hat es Verstöße von Versammlungsteilnehmer*innen auf der Versammlung selbst gebraucht, damit die Polizei diese von der Versammlung ausschließen kann. Auch hatte die Versammlungsleitung zunächst die Möglichkeit auf die Teilnehmer*innen einzuwirken. Neu ist unseres Erachtens, dass die Polizei Personen die Teilnahme oder Anwesenheit an einer Versammlung nun auch im Vorhinein untersagen kann, wenn zu erwarten ist, dass von der Person eine unmittelbare Gefahr ausgeht (**§ 16 Abs. 1 VersFG BE**). Und dies unabhänig von der Anmelder*in bzw. Leiter*in. Zwar stellt die Anforderung der Unmittelbarkeit der Gefahr eine höhere Eingriffschwelle dar, allerdings ist es dennoch eine schwerwiegender Eingriff. Der Person wird somit das Recht an einer Versammlung teilzunehmen zeitweise komplett entzogen.

Explizit wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, Personen im Vorhinein von der Versammlung ausschließen zu können, die gegen das Vermummungsverbot und Schutzwaffenverbot (auch hier nur das Verwenden!) verstoßen. Ebenfalls möglich ist, Personen die Anwesenheit bei einer Versammlung zu untersagen. Dies betrifft beispielsweise den Fall eines Gegenprotests, wenn zu erwarten ist, dass von der Person eine unmittelbare Gefahr für die rechte Versammlung ausgeht. Es wird sich zeigen in welchem Ausmaß die Polizei diese neue Befugnis nutzen wird.

5 Kein*e Versammlungsleiter*innen § 6 Absatz 3 VersFG BE

Das neue Gesetz erkennt in **§ 6 Absatz 3 VersFG BE** ebenfalls an, dass es spontane Zusammenkünfte gibt, die keine Veranstalter*innen haben. Veranstalter*innen sind Personen, die zu der Versammlung einladen. Solche veranstalter*innenlosen Versammlungen *können* eine Versammlungsleitung bestimmen. Leiter*innen sind die Personen, die in der Regel die Versammlung anmelden und die während der Versammlung den Verlauf der Ver-

sammlung bestimmen, also bspw. mit der Polizei kommunizieren. Im Umkehrschluss ließe sich aus dem rechtlichen *Kann* ableiten, dass es kein *Muss* gibt. Das bedeutet, dass veranstalter*innenlose Versammlungen keine Leiter*in mehr benötigen.

In der Vergangenheit wurden Spontandemonstrationen teilweise durch die Polizei gestoppt und kommuniziert, es gehe erst weiter, wenn sich eine Leiter*in und damit Anmelder*in der Versammlung findet. Falls sich eine Person bereit erklärt hat, zog dies oft ein Strafverfahren wegen Veranstaltung einer nicht angemeldeten Versammlung nach sich, **§§ 25, 26 VersG**. Ein solche polizeiliche Aufforderung nach einer Leiter*in dürfte nach dem neuen Gesetz rechtswidrig sein. Das heißt die Polizei das Spontanversammlungen nicht auflösen nur weil sich keine Leiter*in findet. Wenn sich dennoch jemand als Leiter*in erklärt, dann ist die Durchführung einer nicht-angemeldeten Versammlung nicht mehr strafbar, sondern kann allenfalls als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, **§ 27 I Nr. 1 VersFG BE**.

6 Störungen, § 8 VersFG BE

War die grobe Störung einer Versammlung nach alter Rechtslage, **§ 21 VersG**, noch strafbar, ist die Strafbarkeit nach dem neuen VersFG BE aufgehoben. Diese alte Norm wurde immer wieder bei Protesten gegen rechte Demonstrationen genutzt um Antifaschist*innen zu kriminalisieren. Nach neuer Rechtslage gilt jedoch ein nicht strafbewährtes Störungsverbot, **§ 8 VersFG**. Das bedeutet, die Polizei darf zwar die Störung unterbinden, jedoch zieht dies kein Strafverfahren wegen der Störung nach sich. Der Begriff der Störung ist zudem eng zu verstehen. Die Störung muss darauf abzielen die Versammlung zu vereiteln. Der Störungsbegriff ist also sehr eng zu verstehen, die Versammlung dürfte also nicht mal in der Lage sein zu beginnen. Wird aufgrund einer Blockade die Route geändert oder der geplante Demo zu einer Kundgebung, sollte dies nicht als Störung gewertet werden. Buh-Rufe, Entrollen von Transpis usw. fallen zudem sicher nicht unter den Begriff der Störung und müssen hingenommen werden.

Die Strafbarkeit von bestimmten Störungen entfällt jedoch nicht ganz. In der Gesetzesbegründung heißt es: *„Der Einsatz von und die Drohung mit Gewalttätigkeiten ist nach § 26 Absatz 1 strafbar, die Blockade eines Zufahrtsweges oder der Strecke eines Aufzugs ist jedenfalls nach § 27 Absatz 1 Nummer 4 (sic! Gemeint ist Nr. 3; Anm. d. Verf.) eine Ordnungswidrigkeit und zwar auch, wenn die Störung im Zuge einer Gegendemonstration erfolgt."*

Für die Ordnungswidrigkeit nach **§ 27 I Nr. 3 VersFG BE** braucht es allerdings zunächst (ähnlich der Vermummung) eine behördliche Anordnung die Störung zu unterlassen. Darüber hinaus kommt die Strafbarkeit der Nötigung nach **§ 240 Strafgesetzbuch** in Betracht.

---

7 Nur noch offene Aufzeichnungen, § 18 VerFG BE

Nach neuer Rechtslage, dürfen Aufnahmen (also Bild-Monitor-Übertragung ohne Speicherung) und Aufzeichnungen (Speicherung) nur noch offen (also nicht verdeckt) durch die Polizei erfolgen. Zudem muss eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegen (Absatz 1). Nach unserer Auffassung bedeutet das, dass nicht schon bei geringen Regelverstößen (bspw. Vermummung) gefilmt werden darf. Vielmehr braucht es eine Gefährdung von gewichtigen Rechtsgütern wie Gesundheit oder Eigentum durch die Versammlungsteilnehmer*innen. Bei der Anfertigung von Übersichtsaufnahmen (etwa durch Hubschrauber) ist die Versammlungsleitung umgehend zu informieren. Übersichtsaufnahmen dürfen nicht gespeichert werden (Absatz 2). Des Weiteren sieht die Vorschrift Lösch- und Informationspflichten für Aufzeichnungen vor. So müssen etwa identifzierte Personen grundsätzlich informiert werden (Absatz 3 und 4). Dies bezieht sich wohlgemerkt nur auf die technische Komponente. Polizist*innen in ziviler Kleidung sowie insbesondere Tatbeobachter*innen werden weiterhin verdeckt an Versammlungen teilnehmen.

Die durch die Vorschrift eingeräumten Rechte sollten aktiv von den Versammlungsleiter*innen eingefordert werden. Die Berliner Praxis bei jeder Gelegenheit Versammlungsteilnehmer*innen zu filmen, ist mit dieser neuen Vorschrift nicht vereinbar.

8 Einsatz von Beamten in zivil nun zulässig, § 11 VersFG BE

Nach alter Rechtslage musste sich jede*r Polizist*in in einer Versammlung zu erkennen geben. Daher haben Beamte in zivil, wenn sie sich in die Versammlung begeben (gelegentlich) grüne Westen angelegt. Der Einsatz von sog. zivilen Tatbeobachter*innen ist nach alter Rechtslage unzulässig, wird aber durch die Polizei trotzdem vorgenommen. Ein solches Erkennbar-machen sieht zwar der § 11 VersFG BE noch vor. In Satz 2 wird aber klargestellt, dass das Erkennbar-Machen von Polizist*innen in der Versammlung durch die Einsatzleitung erfolgt. Der RAV befürchtet, dass es von polizeilicher Seite für zulässig erachtet werden könnte, Polizeikräfte in Zivil ohne Kennzeichnung in der Versammlung einzusetzen.

Auch hier sollte durch Anmelder*innen daraufhin gewirkt werden, dass die Einsatzleitung ihre Polizist*innen verpflichtet sich erkennbar zu machen. Bei Weigerung der Polizei könnte eine gerichtliche Klärung sinnvoll sein.

Es sollte sich weiter nicht darauf verlassen werden, dass keine zivilen Polizist*innen in der Versammlung sind. Das gilt es nachwievor bei der Aktionsplanung zu berücksichtigen.

9 Durchsuchung und Identitätsfeststellung im Vorfeld der Versammlung, § 17 VersFG BE

Nach alter Rechtslage war die Durchsuchung und Identitätsfeststellung immer eine rechtliche Grauzone. Grundsätzlich durfte die Polizei, jedoch war dabei die Versammlungsfreiheit aus **Art. 8 des Grundgesetzes** zu beachten. Sodass Kontrollen bspw. nicht abschreckend wirken durften.

Das VersFG BE versucht nun Klarheit zu schaffen. Es erlaubt grundsätzlich solche Kontrollen zur Durchsuchung und Identiätsfeststellung. Die Durchsuchung (**§ 16 Abs. 1**) ist zulässig um etwa die durch die Anordnung verbotene Gegenstände zu Vermummung (**§ 19 Absatz 1 Nr. 1 VersFG BE**), Schutzgegenstände (**§ 19 Absatz 1 Nr. 2 VersFG**) oder sonstige gefährliche Gegenstände (**§ 9**

Absatz 1 Nr. 2 VersFG BE) aufzufinden. Bei Letzterem ist zu beachten, dass der Begriff der sonstigen Gegenstände eng auszulegen ist. Laut Gesetzesbegründung sind Farbbeutel, Regenschirme, Fahrradluftpumpen und Nagelfeile gerade nicht davon erfasst. Die Identitätsfeststellung (**§ 16 Abs. 2**) ist auch allgemein zur Abwehr von anderer Straftaten zulässig.

Des Weiteren ergibt sich eine gewisse Widersprüchlichkeit der Norm: Zwar ist das Mitführen von den Gegenständen zu zu Vermummungs- und Schutzzwecken nicht verboten, dennoch kann danach durchsucht werden. Damit diese Durchsuchung aber zulässig ist, muss ein Verdacht auf Einsatz dieser Gegenstände bestehen. Der Anwendungsbereich scheint also sehr begrenzt, etwa wenn eine Person durch Umziehen bereits den Verdacht erzeugt sich nun zu Vermummen oder mit Schutzgegenständen auszurüsten, kann auch durchsucht werden. Ob die Polizei dieser Norm folgt oder diese Norm als Türöffner fungiert Kontrollen wie bisher durchzuführen, wird sich zeigen.

Unabhängig davon sind jedoch zwei Dinge wichtig zu beachten: Die Gegenstände müssen durch vorige Anordnung verboten worden sein (s.o. zur Vermummung) und es muss ein Verdacht vorliegen, dass die zu durchsuchende oder zu identifizierende Person auch gegen dieses Verbot verstößt. Der Verdacht muss sich auf die Person beziehen. Zufällige Eingangskontrollen von Versammlungen dürften mithin nicht mehr zulässig sein, da hier regelmäßig kein konkreter Anfangsverdacht vorliegt, der sich auf die Person bezieht. Auch auf die Rechtswidrigkeit solcher „zufälliger" Kontrollen, sollte in Zukunft von der Versammlungsleitung hingewiesen werden.

10 Befriedete Bezirke, § 15 VersFG BE

Es gelten einzelne Verbotsgesetze für Versammlungen innerhalb eines bestimmten Bereichs von Verfassungsorganen, insbesondere Parlamenten (sog. Befriedeter Bezirk; früher Bannmeile). Dies soll der Arbeitsfähigkeit dieser Organe dienen. Für die Verfassungsorgane des Bundes, insb. den Bundestag, gibt es ein eigenes Gesetz (BefBezG), das auch nach wie vor unverändert gilt.

Bezüglich des Berliner Abgeordnetenhauses (AGH) gab es ein „Gesetz über die Befriedung des Tagungsortes des Berliner Abgeordnetenhauses". Dies wurde nun in das VersFG BE integriert und verliert seine Gültigkeit. Im Vergleich zu dem alten Gesetz ist die Bannmeile deutlich kleiner und betrifft eigentlich nur noch die Niederkirchnerstraße und deren Kreuzungen (vgl. Gesetzeswortlaut!). Zudem führte die alte Bannmeile auch zu einem zwingenden Verbot von Versammlungen innerhalb des Bannkreises mit der Ausnahme, dass die Präsident*in im Einvernehmen mit dem*r Innensenator*in Versammlungen vereinzelt zulassen kann. Nach neuer Rechtslage sind Versammlungen grundsätzlich auch innerhalb des befriedeten Bezirks (also der Niederkirchnerstraße) erlaubt, können aber durch die Präsident*in des AGH gem. Absatz 2 während Sitzungszeiten verboten werden, soweit zu besorgen ist, dass die Arbeitsfähigkeit des Parlaments beeinträchtigt wird. Dies wird bei kleineren Kundgebungen regelmäßig nicht der Fall sein. Die Regel wurde also zur Ausnahme und die Ausnahme zur Regel. Die Verbots- und Beschränkungsmöglichkeit durch die Polizei nach **§ 14 VersFG BE** (s.o.), besteht natürlich weiterhin auch für die befriedeten Bezirk der Niedernkirchstraße.

11 Versammlungsbehörde

Versammlungsbehörde ist die Polizei Berlin. Wer genau in der Polizei Berlin jedoch ab dem 28.2.21 zuständig ist, weiß das Land Berlin offenbar selbst nicht genau. Der Folgende Link führt ins Leere: HTTPS://WWW.BERLIN.DE/POLIZEI/SERVICE/VERSAMMLUNG-ANMELDEN. Bisher war es so, dass der polizeiliche Staatsschutz im LKA als Versammlungsbehörde zuständig war. Dies scheint sich zu ändern. Durch die Suche auf der Website des Landesberlins lässt sich ein Formular der Landespolizeidirektion (LPD) finden (HTTPS://WWW.BERLIN.DE/POLIZEI/_ASSETS/SERVICE/ANLAGEN-FAHRRADDATENBANK/FORMULAR_VERSAMMLUNGSANMELDUNG_06_2020.PDF (KURZELINKS.DE/VHNB)) Dies lässt darauf schließen, dass nun die LPD zuständig ist.



12 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, §§ 26, 27 VersFG BE

Wie schon oben gezeigt wurde der Straftatenkatalog im neuen VersFG deutlich reduziert. Einige Strafbarkeiten entfallen ganz (bspw. Das Mitsichführen von Vermummungsgegenständen) andere Handlungen wurden zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft (bspw. Die Durchführung einer nicht-angemeldeten Versammlung oder Die wesentliche andere Durchführung einer Versammlung).

13 Neuerungen, die keine sind

Wie eingangs beschrieben existiert eine umfangreiche Rechtsprechung zum Versammlungsrecht. Das alte VersG des Bundes wird entsprechend dieser Rechtsprechung ausgelegt, enthält diese aber nicht. Anders das VersFG BE, das nun Teile der Rechtsprechung in Gesetzesform gegossen hat. Dabei wurde vieles teils wörtlich, teils nur geringfügig verändert, von der Rechtsprechung übernommen. Ändern wird sich dadurch in der Praxis aber nichts, da die Rechtsprechung schon durch die Polizei umgesetzt wurde/umgesetzt werden musste. Es erleichtert aber die Argumentation und bietet einen einfacheren Umgang, da man sich auf den Gesetzestext beziehen kann und nicht dutzende Urteile rezitieren muss. Dies betrifft:

a. Die Festlegung was eine Versammlung ist (**§ 2 VersFG BE**)
b. Kooperationsgespräch (**§ 4 VersFG BE**)
c. Anwendbarkeit des ASOG (**§ 10 VersFG BE**). Allerdings mit einer leicht erhöhten Eingriffschwelle. Es braucht nun für viele Maßnahme eine unmittelbare Gefahr statt einer einfachen Gefahr.

d. Regelungen zur Anmeldung von Eil- und Spontanversammlungen (**§ 12 VersFG BE**). Hervorzuheben ist hier jedoch, dass die Nichtanmeldung einer Versammlung anders als nach bisheriger Gesetzeslage (**§ 15 Absatz 3 VersG**) kein Verbotsgrund ist.
e. Ermöglichung eines Gegenprotests in Hör- und Sichtweite (**§ 3 Absatz 3 Satz 3 VersFG BE**)
f. Zulässigkeit von Versammlungen auf privaten, aber für die Allgemeinheit geöffneten Flächen (**§ 20 VersFG BE**)
g. Uniformverbot (**§ 9 Absatz 2 VersFG BE**). Bestand schon im alten VersG unter § 2 Absatz 3. Wurde weitgehend übernommen mit der zusätzlichen Einschränkung, dass die Uniform auch einschüchternd wirken muss. Auch wenn der Wortlaut offen ist, scheint hier eine Anwendung auf den schwarzen Block fernliegend. So kam es in der Vergangenheit auch zu keinen Versuchen den schwarzen Block dem Uniformverbot unterfallen zu lassen.
h. Veröffentlichungspflicht von angemeldeten Versammlungen (**§ 12 VIII VersFG BE**)

Des Weiteren gibt es noch eine sprachliche Neuerung. Linke Versammlungen haben oft „Auflagen“ auferlegt bekommen. So ordnete die Polizei im Vorfeld der Versammlung bspw. an, wie lang Transpis sein dürfen oder dass Glasflaschen nicht mitgeführt werden dürfen (ob die rechtmäßig ist, sei mal dahingestellt). Diese Auflagen gibt es weiter, man kann auch rechtlich gegen sie vorgehen, nur ändert sich der Begriff. Sie heißen nun „Beschränkungen“. Das hat nur rechtstechnische Gründe, wird in der Praxis aber nichts ändern.

Ebenfalls kaum geändert haben sich die Vorschriften der **§§ 21-25 VersFG**, die sich Versammlungen in geschlossenen Räumen widmen. Dies war bereits ähnlich im VersG regelt und haben nach unserem Kenntnisstand in der Praxis kaum Anwendung gefunden.

Das Wichtigste zum neuen Versammlungsgesetz in Berlin

1. Die *Mitnahme* von Vermummungs- und Schutzausrüstung ist erlaubt! Ihr dürft euren Schlauchi und Motorradhelm mit auf die Demo bringen!

2. Die *Verwendung* von einzelnen Vermummungs- und Schutzausrüstungsgegenständen ist erst durch polizeiliche Anordnung strafbar und verboten! Sofern die Polizei während oder im Vorhinein einer Versammlung nicht Gegenstände zu Vermummungs- und Schutzzwecken benennt, deren Verwendung strafbar und verboten ist, sind diese erlaubt! Wie genau diese Anordnungen aussehen, lässt das Gesetz allerdings offen. Erkenntnisse über aktuelle polizeiliche Praxis dürfen gerne geteilt werden.

3. Spontanversammlungen benötigen keine Versammlungsleiter*innen mehr! Bei spontanen nicht-angemeldeten Demonstrationen, kann die Polizei nicht mehr auflösen oder nach einer Anmelder*in/Leiter*in verlangen. Sie hat vielmehr die Pflicht den ungehinderten Ablauf der Versammlung zu ermöglichen!

4. Rechte Demonstrationen können einfacher verboten werden. Es finden sich sechs neue Verbotsgründe, die im Zusammenhang mit rechten Demos stehen. Die Strafbarkeit der Störung von Versammlungen wurde gestrichen. Nur noch die gewalttätige Störung ist strafbar. Störungen, die die Versammlung nicht verhindern, sind grundsätzlich erlaubt und als Teil einer kommunikativen Praxis hinzunehmen! Crime-Classics aus dem StGB, wie Nötigung, Landfriedensbruch und Beleidigung, gelten leider weiterhin.

5. Versammlungen vor dem Berliner Abgeordnetenhaus sind grundsätzlich frei möglich. Im Bereich der Niederkirchnerstraße können Versammlungen jedoch im Einzelfall verboten werden.

6. Das Deeskalationsgebot für die Polizei steht jetzt explizit im Gesetz. Dabei kann die Polizei auf ihre jahrelange Erfahrung im Bereich Deeskalation mit Pfefferspray und Quarzhandschuhen zurückgreifen.

Das waren die positiveren Neuerungen. Leider gibt es auch Dinge, die uneindeutig sind oder sich verschlechtern.

7. Es gibt erweiterte Durchsuchungs- und Identitätsfeststellungsbefugnisse im Vorhinein von Versammlungen. Insbesondere bei einem konkreten Verdacht auf den Einsatz von durch Anordnung verbotener (!) Vermummungs- und Schutzausrüstunggegenständen zur Begehung von Straftaten. Dies ist widersprüchlich, denn die Mitnahme der Gegenstände ist ausdrücklich erlaubt! Unser Tipp gegen diesen Sieg der Polizeilobby: Umgeht die Einlasskontrollen der Polizei!

8. Versammlungen können verboten werden, sofern sie geeignet oder dazu bestimmt sind Gewaltbereitschaft zu vermitteln und dabei einschüchternd wirken bzw. gegen das sittliche Empfinden von Bürger*innen verstoßen. Was die R2G mit schwammigen Formulierungen und Sittlichkeitsvorstellungen der Mehrheitsgesellschaft bezwecken möchte, wissen wir nicht. Wie die Berliner Polizei es verstehen wird, bleibt zu befürchten.

9. Die Polizei kann auch im Vorhinein von Versammlungen Teilnehmer*innen ausschließen, wenn sie davon ausgeht, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit Straftaten (insbesondere versammlungstypische wie die Verwendung (!) von Vermummungsgegenständen) begehen wird. Bildet Reihen und passt auf euch auf! Wir lassen uns die Straße nicht nehmen!